

Auskunft

Selbstbeschaffung von Schulbüchern und Arbeitsheften

Sehr geehrter Herr Dr. Badenschier!

Vor dem Hintergrund von Nachfragen zur Handhabung sogenannter „Schulbuchlisten“ an mein Bürgerbüro bitte ich um die Beantwortung nachstehender Fragen.

- 1) Seit wann werden an den öffentlichen Schulen sogenannte Schulbuchlisten ausgereicht?
- 2) Welche inhaltlichen und organisatorischen Absprachen gab es für das laufende Schuljahr und welche gibt es für das kommende Schuljahr zwischen der Landeshauptstadt Schwerin als verantwortlichem Schulträger und den einzelnen öffentlichen Schulen (Schulleitungen/Schulbuchbeauftragten der jeweiligen Schule) hinsichtlich der in der Vergangenheit zum Schuljahresanfang an Eltern von Schülerinnen und Schülern ausgereichten Schulbuchlisten?
- 3) In welchem Umfang können sozial bedürftige Eltern (einkommensarm, mehrere schulpflichtige Kinder etc.) von der Selbstbeschaffung und dem Kauf von Lernmitteln ganz oder ggf. auch anteilig befreit werden?
- 4) Wer übernimmt bei festgestelltem Befreiungstatbestand die Kosten für die Lernmittel?
- 5) Wann, durch wen und wie werden die Eltern über ggf. zutreffende Befreiungstatbestände und zu leistende Elternbeiträge für Lernmaterialien informiert?
- 6) Wie wurde seitens der Landeshauptstadt Schwerin als Schulträger in der Vergangenheit sichergestellt und kontrolliert, dass die an den einzelnen Schulen ausgereichten Schulbuchlisten im Einklang mit den Vorgaben im Schulgesetz standen, um Eltern mit etwaigem Anspruch auf kostenlose Lernmittel vor der Zahlung möglicherweise rechtswidriger Eigenanteile oder anderer Zahlungen zu bewahren?
- 7) Welche Dokumentations-, Aktenführungs- und Archivierungspflichten gelten für die Landeshauptstadt Schwerin, um diesbezüglich ein rechtmäßiges Verwaltungshandeln zu dokumentieren?
- 8) Welche Aufbewahrungspflichten bestehen für die Dokumente der Landeshauptstadt Schwerin im Regelfall?

Mit kollegialen Grüßen



Henning Foerster

Stadtvertreter

Der Oberbürgermeister

Dezernat für Jugend, Soziales und Kultur
Fachdienst Bildung und Sport

Mitglied der Stadtvertretung der
Landeshauptstadt Schwerin
Henning Foerster
Am Packhof 2 – 6

19053 Schwerin

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin
Zimmer: 2.080
Telefon: 0385 545-2011
Fax: 0385 545-2009
E-Mail: mgabriel@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen
10.12.2024

Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen

Ansprechpartner/in
Manuela Gabriel

Datum
06.01.2025

Ihre Anfrage nach § 4 Abs. 4 der Hauptsatzung für die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin bzw. nach § 34 Abs. 2 Kommunalverfassung M-V vom 10.12.2024 zur Selbstbeschaffung von Schulbüchern und Arbeitsheften

Sehr geehrter Herr Foerster,

Ihre Anfrage möchte ich unter Verweis auf die Befassungen zu den Drucksachen Nr. 00769/2023, 01190/2024 und 01355/2024 wie folgt beantworten:

1) Seit wann werden an den öffentlichen Schulen sogenannte Schulbuchlisten ausgereicht?

Seit jeher.

2) Welche inhaltlichen und organisatorischen Absprachen gab es für das laufende Schuljahr und welche gibt es für das kommende Schuljahr zwischen der Landeshauptstadt Schwerin als verantwortlichem Schulträger und den einzelnen öffentlichen Schulen (Schulleitungen/Schulbuchbeauftragten der jeweiligen Schule) hinsichtlich der in der Vergangenheit zum Schuljahresanfang an Eltern von Schülerinnen und Schülern ausgereichten Schulbuchlisten?

Die Erstellung der jährlich durch die Schulen an die Eltern ausgereichten Schulbuchlisten (Bücherzettel) liegt in der Verantwortung der einzelnen Schulen. Teilweise fassen Schulkonferenzen bzw. Klassenkonferenzen einzelne Beschlüsse über durch die Eltern käuflich zu erwerbenden Arbeitsmaterialien. Teilweise möchten Eltern auch nicht auf Leihexemplare zurückgreifen, sondern bevorzugen den Selbsterwerb.

Im Vorfeld der Erstellung des „Schulbuchzettels“ für das Schuljahr 2024/2025 wurden die Schulbuchverantwortlichen der Schulen durch den Fachdienst Bildung und Sport genau wie bereits in dem Jahr zuvor (zum Schuljahr 2023/2024) darüber informiert, dass die den Eltern durch die Beschaffung von Büchern und Arbeitsheften auferlegten Betrag von 30,68 € nicht übersteigen darf. Darüber hinaus wurden die Schulleitungen jährlich darauf hingewiesen, dass das Einsammeln von Kopiergeldern oder Geld für bestimmte andere Zwecke, wie z.B. zum

Erwerb von Naturalien für das Fach Hauswirtschaft oder bestimmte, im Rahmen des Unterrichts auf Grund des Lehrplans notwendige Materialien, untersagt ist.

Zu Informationszwecken hat der Fachdienst Bildung und Sport eine FAQ-Liste erstellt. Diese steht unter [Lernmittelfreiheit - Landeshauptstadt Schwerin](#) zur Verfügung.

Für das kommende Schuljahr wird die Fachverwaltung eine Verfahrensanweisung zum Umgang mit der Grenzbetrags-VO M-V erstellen. Die Schulleitungen werden erneut darauf hingewiesen, dass sie für die Einhaltung verantwortlich sind. Die Fachverwaltung wird sich stichprobenweise die Kontrolle der Schulbuchzettel vorbehalten.

- 3) In welchem Umfang können sozial bedürftige Eltern (einkommensarm, mehrere schulpflichtige Kinder etc.) von der Selbstbeschaffung und dem Kauf von Lernmitteln ganz oder ggf. auch anteilig befreit werden?**
- 4) Wer übernimmt bei festgestelltem Befreiungstatbestand die Kosten für die Lernmittel?**
- 5) Wann, durch wen und wie werden die Eltern über ggf. zutreffende Befreiungstatbestände und zu leistende Elternbeiträge für Lernmaterialien informiert?**

Gemeinsame Antwort zu den Fragen 3 bis 5:

Familien bzw. Kinder und Jugendliche mit Bezug von Sozialleistungen nach dem SGB II, SGB XII, AsylbLG, Wohngeld und Kinderzuschlag können Leistungen aus dem sog. Bildungs- und Teilhabepaket nach § 28 SGB II beantragen bzw. beziehen. Es wird ein persönlicher Schulbedarf von insgesamt 195 Euro im Kalenderjahr 2024 anerkannt, und zwar 130 Euro für das erste Schulhalbjahr (01.08.) und 65 Euro für das zweite Schulhalbjahr (01.02.).

Die Höhe des persönlichen Schulbedarfs wird grundsätzlich mit den Regelsätzen erhöht.

- 6) Wie wurde seitens der Landeshauptstadt Schwerin als Schulträger in der Vergangenheit sichergestellt und kontrolliert, dass die an den einzelnen Schulen ausgereichten Schulbuchlisten im Einklang mit den Vorgaben im Schulgesetz standen, um Eltern mit etwaigem Anspruch auf kostenlose Lernmittel vor der Zahlung möglicherweise rechtswidriger Eigenanteile oder anderer Zahlungen zu bewahren?**

Im Rahmen der jährlichen Schulbuchbestellung hat sich die Fachverwaltung stichprobenweise „Schulbuchzettel“ vorlegen lassen.

Sollte zukünftig ein unsachgemäßer Umgang mit der Grenzbetrags-VO festgestellt werden, muss nachgesteuert werden. Grundsätzlich liegt die Erstellung des Schulbuchzettels in der Verantwortung der Schulen.

- 7) Welche Dokumentations-, Aktenführungs- und Archivierungspflichten gelten für die Landeshauptstadt Schwerin, um diesbezüglich ein rechtmäßiges Verwaltungshandeln zu dokumentieren?**
- 8) Welche Aufbewahrungspflichten bestehen für die Dokumente der Landeshauptstadt Schwerin im Regelfall?**

Gemeinsame Antwort zu den Fragen 7 und 8:

Es gelten die allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Rico Badenschier